

Abteilung BM / Mediamatiker (BBZ Biel-Bienne)

Regelung „Verwendung Smartphones im Unterricht und Verwendung unerlaubter Hilfsmittel bei benoteten Arbeiten“

Allgemeines

1. Die Verwendung von Smartphones im Unterricht obliegt der Kompetenz der jeweiligen Lehrperson.
2. Während Prüfungen dürfen Smartphones grundsätzlich nicht benützt werden. Sie sind auszuschalten und an einem geeigneten Ort zu deponieren. Zuwiderhandlungen werden wie folgt geahndet:

Werden während der einer benoteten Arbeit (Prüfung) unerlaubte Hilfsmittel wie elektronische Geräte, Spickzettel, Notizen aller Art, usw. gefunden, hat der/die betroffene Lernende die Prüfung sofort abzubrechen. Die vorliegende Arbeit wird als ungültig erklärt und muss wiederholt werden (BerV Art. 83). Den Zeitpunkt der Wiederholung sowie die Form und den Inhalt der Prüfung (Semestertest o.a) bestimmt die Lehrperson. Das Nichterscheinen zur Wiederholung hat gemäss BerDV Art. 17 die Note 1.0 zur Folge.

*Bei leichteren Verstössen kann die Lehrperson eine Ermahnung aussprechen.
(Anmerkung: gesunder Menschenverstand)*

Persönlichkeitsschutz

Da Smartphones vielfältige Möglichkeiten bieten, Bild-, Video- und Audioaufnahmen zu erstellen, gelten folgende Regelungen:

1. Aufnahmen von Personen dürfen nur gemacht werden, wenn vorgängig die Erlaubnis eingeholt wird.
2. Bilder von Wandtafeln, Flipcharts, Whiteboards etc. dürfen nach vorgängiger Absprache erstellt werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Regelungen können eine Verwarnung oder im Wiederholungsfall einen Verweis zur Folge haben (DMS; 2.1.2.12 Disziplinar massnahmen).

Biel, 25. September 2013

Olivier Plüss
Vorsteher Abteilung BM / Mediamatiker

Anhang:
Auszug aus BerV, Artikel 83
BerDV, Art 17

Anhang zu Regelung „Verwendung Smartphones im Unterricht“ und Verwendung unerlaubter Hilfsmittel bei benoteten Arbeiten

Verordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV) Artikel 83

Fernbleiben von der Prüfung, Unregelmässigkeiten

¹ Kandidatinnen und Kandidaten, die ohne wichtigen Grund der Prüfung fernbleiben, wird für die betreffenden Fächer oder Positionen die Note 1 erteilt.

² Unregelmässigkeiten im Ablauf der Prüfungen oder Unredlichkeiten einer Kandidatin oder eines Kandidaten, insbesondere die Benützung, Bereitstellung oder Vermittlung unerlaubter Hilfen, sind unverzüglich der Chefexpertin oder dem Chefexperten zu melden. *[Fassung vom 20. 6. 2012]*

³ Sie oder er kann der Prüfungskommission folgende Massnahmen gegen fehlbare Kandidatinnen und Kandidaten beantragen: *[Fassung vom 20. 6. 2012]*

- a Notenabzug bei der betreffenden Unterposition oder Position
- b Prüfungsausschluss bzw. Ungültigerklärung oder Wiederholung der Prüfung im betreffenden Fach oder der gesamten Prüfung,
- c Entzug des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses oder des Attests durch das Mittelschul- und Berufsbildungsamt bei nachträglicher Feststellung von Unregelmässigkeiten.

⁴ In leichten Fällen kann die Prüfungsexpertin oder der Prüfungsexperte eine Verwarnung aussprechen.

⁵ Die Wiederholung der gesamten Prüfung gilt als zweite Prüfung im Sinne von Artikel 33 BBV *[SR 412.101]*.

Anmerkung BBZ:

Diese Regelungen kommen bei Abschlussprüfungen zur Anwendung, sind jedoch wegweisend für Sanktionen bei benoteten Arbeiten (Ausnahme Notenabzug)*

Direktionsverordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung. (BerDV)

Artikel 17

2) Arbeiten, die trotz Mahnung oder ohne zwingende Gründe nicht ausgeführt werden oder nicht fristgerecht abgegeben worden sind, werden mit der Note 1 bewertet.

Auszug aus DMS 2.1.2.11 Disziplin halten - auf Verstösse reagieren

*** Notenabzüge**

...Noten sind weder Disziplinierungs- noch Strafmassnahmen, sondern drücken ausschliesslich eine Bewertung erbrachter fachlicher Leistung aus. Es ist nicht erlaubt, schlechte Noten als Quittung für ungebührliches Verhalten auszufällen.